

„Nachhaltige“ Versicherer: Bewertung von ESG-Risiken – pragmatisch, aber fundiert!

Frank Romeike | Holger A. Tietz

Vor dem Hintergrund der sicht- und spürbaren Veränderungen unseres Klimas sind die umfangreichen politischen und finanziellen Anstrengungen der EU einzuordnen, eine breite Transformation auf den Weg zu bringen, die unser heutiges Wirtschaften und das gesellschaftliche Leben insgesamt nachhaltiger machen soll und dies in einem umfassenden ESG-Sinne. ESG ist ein Akronym und steht für Environment, Social and Governance, also für Risiken aus den Bereichen Umwelt, Soziales und Unternehmensführung.

Die EU verfolgt das Ziel, der erste komplett CO₂-neutral aufgestellte Kontinent dieser Erde zu werden [vgl. EU-KOM 2019]. Dafür müssen nicht nur alle denkbaren Hebel betätigt werden, um die Treibhausgas-Emission deutlich zu verringern, sondern es gehört auch die gezielte „Umleitung“ von Kapitalströmen aus traditionellen Anlageformen hin zu solchen, die einen nachweisbar nachhaltigeren Kern zeigen.

Seit Jahren fühlen sich Versicherungsunternehmen verpflichtet, einen aktiven Beitrag zu diesem Transformationsprozess zu leisten, was auch die Anfang 2021 veröffentlichte GDV-Nachhaltigkeitspositionierung [vgl. GDV 2021] eindrucksvoll belegt. Darin unterstrich die Assekuranz ihre Bereitschaft, sowohl die 17 Nachhaltigkeitsziele der UN [vgl. UN 2015], die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens als auch den Green Deal der EU-Kommission zu unterstützen. Die Branche verpflichtete sich u.a.:

- bis zum Jahr 2025 ihre deutschen Liegenschaften klimaneutral zu betreiben,
- sukzessive bis zum Jahr 2050 die Treibhausgasneutralität ihrer Kapitalanlagen voll umfänglich sicherzustellen sowie
- langfristig gewerblich/industrielle Risiken nicht mehr von solchen Unternehmen zu zeichnen, die nachweislich keine ausreichenden Anstrengungen für ein nachhaltiges Wirtschaften unternehmen können oder wollen.

Wasser in den Wein dieser eigentlich sehr positiven Nachhaltigkeitsbewegung der Assekuranz goss Ende des gleichen Jahres die BaFin, als sie zu den marktweiten Erfahrungen im Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken feststellte, dass es „[...] noch viel Luft nach oben gäbe. Insbesondere mangle es den Versicherungs-Unternehmen an der Fähigkeit, die ESG-Risiken tatsächlich zu identifizieren, zu bewerten und damit letztlich auch gezielt zu steuern.“ [vgl. BaFin 2021a]. Sicherlich hatte die BaFin die längst etablierten [vgl. BaFin 2021b] Verfahren¹ zur einheitlichen Ermittlung des Solvency Capital Requirements (SCR) im Blick – also das Solvency-II-Standardmodell.

Dieser Beitrag stellt zwei pragmatische, dennoch fachlich fundierte Ansätze zur quantitativen Bewertung von ESG-Risiken in Versicherungsunternehmen vor.

Quantitativen Bewertung von ESG-Risiken im Versicherungsunternehmen

Grundsätzlich beruht der Risikobewertungsansatz des Solvency-II-Standardmodell auf einer sog. Solvenzbilanz, die aus einer marktconsistenten Bewertung aller Aktiva² und Passiva³ im Versicherungs-Unternehmen entwickelt wird. Der positive Überhang der Vermögenswerte

über die Verbindlichkeiten bilden die im Unternehmen vorhandenen Eigenmittel. Im nächsten Schritt erfolgt ein gezieltes „Stressen“ der Risiken durch ökonomische Schocks und man beobachtet, wie sich die Marktwertbilanz nach dem Schock im Hinblick auf die nun vorhandenen Eigenmittel verändert. Die Differenz der Eigenmittel vor und nach Schock ist das aufsichtsrechtlich geforderte Risikokapital – SCR – und wird als quantitativer Wert eines Risikos aus dem sog. Risikotreiberbaum [vgl. BaFin 2015] gem. Solvency II interpretiert.

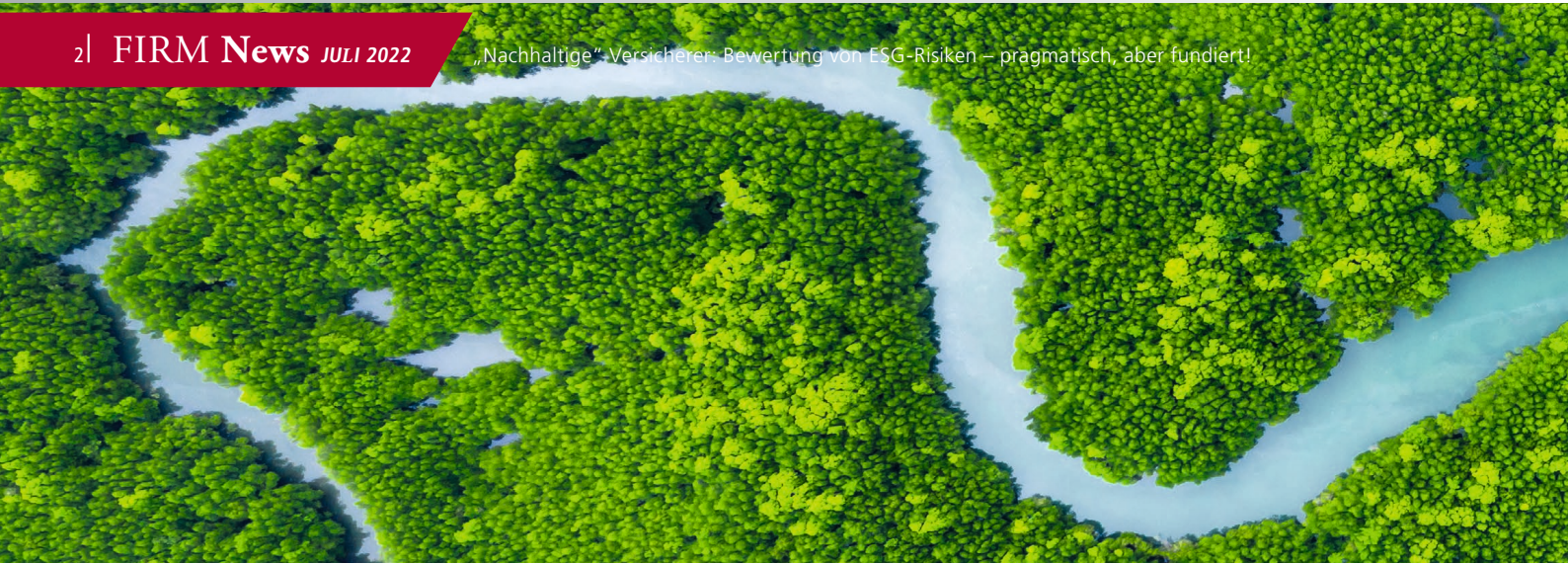
Das hier vorgestellte Verfahren für eine quantitative Bewertung von ESG-Risiken baut auf der grundsätzlichen Systematik im Standardmodell auf. Zunächst führt man die Risiko-Stresse der Solvenzbilanz mit den von EIOPA vorgegebenen Parametern [vgl. BaFin 2015] wie gewohnt durch. Und danach mit neuen Stressfaktoren, die aus den ESG Inhalten eines Risikos gezielt entwickelt wurden. Bei zweimaligem Rechenlauf des Standardmodells ergeben sich Differenzen in den jeweils benötigten SCR – die Differenz der Veränderungen in den Eigenmitteln zwischen EIOPA-Stress und den neuen ESG-Stressen lässt sich als der quantitative Wert eines ESG-Risikos interpretieren.

Differenzansatz am Beispiel des Aktienrisikos

Aus Vereinfachungsgründen bestehe die Aktienposition des Versicherers lediglich aus börsennotierten Aktien eines einzigen Automobilherstellers. Über diesen börsennotierten und weltweit tätigen Kfz-Produzenten sind als ESG-relevante Informationen bekannt, dass

- dessen Geschäftsstrategie weiterhin auf Verbrennungsmotoren mit fossilen Treibstoffen setzt und
- das Unternehmen in einen weltweiten Abgasskandal verwickelt war und noch weitere staatsanwaltliche Ermittlungen laufen.

Hier lassen sich leicht mindestens zwei Arten von ESG-Risiken identifizieren. Der offensichtlich nicht angedachte Umstieg auf alternative Energieformen für die gebauten Kraftfahrzeuge gehört zu den Umweltrisiken „E“, das zweite ist als ein Risiko von fehlender guter Unternehmensführung „G“ zu bewerten. Die Kapital- und Risikomanager des LV-Unternehmens kommen daher zu dem Schluss, dass mit dem weiteren Halten dieser Aktienposition ein Kursverlust von 70% drohen könnte.



Die gesuchte quantitative Bewertung des ESG-Risikos „Aktien“ ergibt sich aus der Differenz der ermittelten SCR-Werte aus den beiden Berechnungen. Dies also ist der Betrag, den das Unternehmen für das ESG-Risiko „Aktien“ zusätzlich zur „normalen“ Risikobewertung aufwenden müsste.

Differenzansatz auch bei anderen Risiken des SII-Treiberbaums

Mit Hilfe des Differenzansatzes lassen sich in gleicher Weise ESG-Risiken auch für andere Risikoarten aus dem Solvency II-Risikotreiberbaum quantifizieren. Beim versicherungstechnischen Risiko „Nichtleben“ (beispielsweise Prämien- und Reserverisiko, vgl. § 101 VAG) ergeben sich ESG-Risiken aus der Entwicklung von „grünen“ bzw. nachhaltigen Versicherungsprodukten und den versprochenen nachhaltigen Leistungen. Einige Versicherer bieten sog. „Umweltbausteine“ an, die der Kunde als Ergänzung zu einer Hausratversicherung abschließen kann [vgl. Concordia 2021]. Die Leistungen eines Umweltbausteins berühren ESG-Themen in der Regel mehrfach: durch den versprochenen nachhaltigen Ersatz von versicherten Gegenständen, durch die Mehr-Kostenerstattungen bei Einbindung von regionalen Werkstätten in die Reparatur (Environment, „E“) oder auch durch Spenden des Sachversicherers in regionale Projekte (Social, „S“) als Leistungselement.

Auf Basis der genannten Auswirkungen der ESG-relevanten Sachverhalte nimmt das Aktariat / das Risikomanagement erneut eine SCR-Berechnung des Prämien- und Reserverisikos im Standardmodell vor. Das erwartete höhere SCR ergibt sich aufgrund des neu eingeführten Umweltbausteins und kann wieder als die quantitative Bewertung dieses ESG-Risikos im Versicherungsunternehmen verstanden werden.

Stochastische Simulationsmodelle zur Bewertung von ESG-Risiken

Analysen der Autoren haben gezeigt, dass der Differenzansatz nicht für alle Risiken aus dem SII-Risikotreiberbaum befriedigende ESG-Bewertungen liefert. Teilweise findet das Vorgehen Grenzen bei den Operationellen Risiken oder den sog. „Anderen wesentlichen Risiken“ in Versicherungsunternehmen. Vor diesem Hintergrund bietet es sich an, zur Quantifizierung von ESG-Risiken auf den im Versicherungsunternehmen bereits bestehenden internen Prozessen für eine modellunabhängige Bewertung von Operationellen Risiken aufzusetzen.

Hier könnte man zunächst mit Hilfe einer Bow-Tie-Analyse [vgl. Romeike/Müller-Reichart 2020, S. 64f.] sowohl die Risikotreiber (Ursachen bzw. „Causes“) als auch die Wirkungen („Effects“) für das operationelle ESG-Risiko erfassen und dann mit Hilfe von Exper-

ten-schätzungen quantitativ bewerten. Weitere Ansatzpunkte für eine Quantifizierung von ESG-Risiken in Versicherungsunternehmen bieten das „Natural Capital Protocol“ [vgl. Natural Capital Coalition 2016] sowie das „Social & Human Capital Protocol“ [Social & Human Capital Coalition 2016]. Ergänzend empfehlen COSO⁴ und WBCSD⁵ beispielsweise die Durchführung einer Delphi-Analyse, einer deterministischen Szenarioanalyse, einiger ESG-spezifischer Methoden zur Analyse von Nachhaltigkeits-Risiken wie Stochastische Simulationsmodelle [vgl. Gleißner/Romeike 2020, S. 391-433 sowie vertiefend zur stochastischen Simulation: Romeike/Stallinger 2021]. Diese basieren auf der Idee, die Eingangsparameter einer Simulation als Zufallsgrößen zu betrachten. So können analytisch nicht oder nur aufwendig lösbare Probleme mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitstheorie numerisch gelöst werden. Die Stochastische Simulation durchaus geeignet, die Unsicherheit im Bereich von ESG-Risiken abzubilden. Der Anwender sollte aber die mit dieser und den o.g. anderen Methoden verbundenen möglichen Bewertungsfehler (Availability bias, Confirmation bias, Groupthink bias, Illusion of control, Overconfidence effect, Status quo bias) immer im Blick behalten.

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass sich das Risikomanagement – nicht nur – von Versicherungsunternehmen auch mit nicht finanziellen Risiken, speziell den „ESG-Risiken“, befassen muss, also Methoden für die Identifikation, Quantifizierung und Überwachung von Risiken entwickeln muss, die primär Auswirkungen haben auf Mitarbeiter, Kunden, Natur oder die Gesellschaft. Man benötigt Messkonzepte, auch für die nichtfinanziellen Auswirkungen (beispielsweise den „Disease Adjusted Life Years“-Ansatz zur Erfassung möglicher negativer gesundheitlicher Auswirkungen). Darüber hinaus ist bei jedem ESG-Risiko immer auch die finanzielle Auswirkung auf das Unternehmen zu erfassen (inklusive indirekter Auswirkungen beispielsweise durch eine negative Reputationsauswirkung).

Einbettung der Bewertung von ESG-Risiken in den ORSA-Prozess

ESG-Risiken stellen insgesamt keine eigene oder neue Risikoart dar [vgl. BaFin 2019]. Sie finden sich in den zentralen Geschäftsprozessen eines Versicherungsunternehmens wieder und schlagen sich – wie die obigen Beispiele zeigten – in ihren finanziellen und nichtfinanziellen Auswirkungen sowohl auf der Aktivseite als auch auf der Passivseite der Bilanz nieder.

ORSA („Own Risk and Solvency Assessment“) nimmt eine zentrale Rolle im Risikomanagement-Prozess von Versicherungsunternehmen ein. Die Zielrichtung von ORSA ist es, sicherzustellen, dass das Management in der Lage ist, „[...] alle Risiken, denen die Versicherungsunternehmen kurz oder langfristig ausgesetzt sind oder sein



könnten, ordnungsgemäß zu identifizieren und zu beurteilen.“ Und dies trifft also genau auf die ESG-Risiken zu. Die risikoorientierte Steuerung von ESG-Risiken – einschließlich deren quantitativen Bewertung – sollte also durch das orchestrierte Zusammenspiel des Managements, der Führungskräfte und der Experten im Versicherungsunternehmen im Rahmen des ORSA-Prozesses erfolgen.

Fazit und Ausblick

Der Aufsatz stellt zwei pragmatische Ansätze zur quantitativen Bewertung von ESG-Risiken in Versicherungsunternehmen vor. An einigen kurzen Beispielen wurde gezeigt, dass zunächst der Differenzansatz zum Einsatz kommen sollte. Dieser eignet sich für (fast) alle Risiken, die über das Solvency-II-Standardmodell gerechnet werden. Für dort nicht erfasste Risiken sollte die Anwendung etablierten Risikobewertungstools, insbesondere der Stochastischen Simulation, zur ESG-Bewertung geprüft werden. Schließlich gelangt man durch die Kombination beider Ansätze zu einem Gesamt-SCR für das Versicherungsunternehmen unter expliziter Berücksichtigung von ESG-Risiken. Ein angenehmer Nebeneffekt ist die Beantwortung einer Frage der Aufsicht, wichtiger allerdings dürfte die Möglichkeit für Versicherungsunternehmen sein, ihr Kerngeschäft stärker nach nachhaltigen Aspekten zu steuern.

¹ Im Jahr 2020 nutzen fast 90% aller Versicherungsunternehmen, die unter der Aufsicht der Bafin stehen und berichtspflichtig im Sinne von Solvency II sind, die Standardmodelle.

² Vgl. § 74 (2) VAG „Vermögenswerte werden mit dem Betrag bewertet, zu dem sie zwischen sachverständigen, vertragswilligen und voneinander unabhängigen Geschäftspartnern getauscht werden könnten.“

³ Eine marktkonsistente Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen ist für Lebens- und Sachversicherungen unterschiedlich, folgt aber immer einem „Besten Schätzer“ (Best Estimate) zur Höhe der notwendigen Rückstellungsbeträge.

⁴ COSO = Committee of Sponsoring Organizations of the Treadway Commission. Hierbei handelt es sich um eine privatwirtschaftliche Organisation in den USA, die helfen soll, Finanzberichterstattungen durch ethisches Handeln, wirksame interne Kontrollen und gute Unternehmensführung qualitativ zu verbessern.

⁵ WBCSD = World Business Council for Sustainable Development (Weltwirtschaftsrat für Nachhaltige Entwicklung) ist eine ausschließlich von Unternehmensvorständen geführte Organisation, die sich mit dem Thema „Wirtschaft und nachhaltige Entwicklung“ beschäftigt.

Literatur

BaFin [2015]: Solvency II: Zugrunde liegende Annahmen der Standardformel für die Berechnung der Solvenzkapitalanforderung (SCR), Bonn 2015, im Internet unter: https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Leitfaden/VA/dl_if_solvency_annahmen_standardformel_scr.html, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.

BaFin [2019]: Merkblatt zum Umgang mit Nachhaltigkeitsrisiken, Bonn 20.12.2019, geändert 01.10.2021, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Merkblatt/dl_mb_Nachhaltigkeits-risiken.pdf, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.

BaFin [2021a]: Luft nach oben, Presseinformation vom 15.10.2021, https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Fachartikel/2021/fa_bj_2109_Sustainable_Finance_Umfrage.html, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.

BaFin [2021b]: Jahresbericht 2020, Bonn, 01.05.2021, https://www.bafin.de/SharedDocs/Downloads/DE/Jahresbericht/dl_jb_2020.html, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.

Concordia [2021]: Concordia Hausratversicherung, Wir schützen, was Ihnen am Herzen liegt! Baustein Umwelt – Gut für Sie, gut fürs Klima, <https://www.concordia.de/produkte/haus-wohnen/hausrat/umwelt-baustein/>, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.

EU-KOM [2019]: European Green Deal, Europa will bis 2050 erste klimaneutraler Kontinent werden, Brüssel, 19.12.2019, https://ec.europa.eu/info/strategy/priorities-2019-2024/european-green-deal_de, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.

EU-KOM [2022]: EU-Taxonomie: Kommission leitet Expertenkonsultation zhu ergänzenden delegierten Rechtsakt über bestimmte Kernenergie- und Gastätigkeiten ein, Brüssel, 01.01.2022, https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/IP_22_2, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.

GDV [2021]: Die Nachhaltigkeitspositionierung der deutschen Versicherer im Wortlaut, Berlin, 22.01.2021, <https://www.gdv.de/de/themen/news/die-nachhaltigkeitspositionierung-der-deutschen-versicherer-im-wortlaut-65404>, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.

Gleißner, W./Romeike, F. [2020]: ESG-Risiken und ihre Quantifizierung, in: Everling (Hrsg.), Social Credit Rating – Reputation und Vertrauen beurteilen, Springer Gabler 2020, S. 391-433.

Romeike, F. [2022]: Simulation methods for quantifying ESG risks, in: Bavarian Journal of Applied Sciences, Deggendorf 2022.

Romeike, F./Müller-Reichart, M. [2020]: Risikomanagement in Versicherungsunternehmen, 3. Auflage, Wiley-Verlag, 2020.

Romeike, F./Stallinger, M. [2021]: Stochastische Szenariosimulation in der Unternehmenspraxis – Risikomodellierung, Fallstudien, Umsetzung in R, Springer Verlag, Wiesbaden 2021.

UN [2015]: SDGs – Sustainable Development Goals der UN zeigen in 17 Zielen einen globalen Plan zur Förderung nachhaltiger Friedens und Wohlstands und zum Schutze der Erde (Agenda 2030), abrufbar unter: <https://sdgs.un.org/goals>, zuletzt aufgerufen: 04.06.2022.



Autoren

Frank Romeike

Geschäftsführender Gesellschafter,
RiskNET GmbH –
The Risk Management Network



Holger A. Tietz

Coach, Berater für GRC,
vormals Mitglied des Vorstands,
INTER-Versicherung

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V.
Schwarzwaldstraße 42
D-60528 Frankfurt am Main
VR 14261 Amtsgericht Frankfurt am Main
info@firm.fm, www.firm.fm

Verantwortlich für den Inhalt:

Frank Romeike,
RiskNET GmbH, Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V.

Layout:

Uta Rometsch, Stuttgart

Bildnachweise:

Adobe Stock – stock.adobe.com

© Das Urheberrecht liegt bei den jeweiligen Autoren und Autorinnen sowie bei der Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V., Frankfurt am Main 2022. Die Artikel geben die Meinung der Autoren wieder und stellen nicht notwendigerweise den Standpunkt der Gesellschaft für Risikomanagement und Regulierung e.V. dar. Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.